

**Protokollnotiz zu TOP 5 der Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit der Gemeinde Nottuln am 19.09.2018**

Rechtlich lässt sich kein Anspruch auf Einrichtung einer Direktbusverbindung herleiten.

Nach § 3 Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) besteht seitens des Schulträgers keine Beförderungspflicht, sondern ggfls. lediglich ein Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten.

Aus dem ÖPNVG ergibt sich ebenfalls kein Anspruch. Zwar gehört ÖPNV zur „Daseinsvorsorge“, woraus sich ergibt, dass der Kreis Coesfeld als Träger des ÖPNV nicht dem Beschluss einer Kommune folgen kann, auf deren Gebiet keinen ÖPNV mehr durchzuführen, aber „Umsteigen“ ist ausdrücklich erlaubt und vorgesehen. Damit fällt das Erfordernis eines „Direkt“-Busses weg. Das öffentliche Interesse an einer ÖPNV-Verbindung ist sicherlich gegeben, aber dafür wäre auch der Umstieg in Darup von der Linie 682 in die Linie 684, um zur Sekundarschule zu gelangen, ausreichend.